Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 16. Danzig, den 16. April. 1859.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Wir machen das Publikum auf die in unserm Amtsblatt No. 13. enthaltene Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. d. Mts., wegen der in der letzten Verloosung gezogenen Nummern von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., und auf das dem Amtsblatt beigefügte Verzeichniß der betreffenden Schulverschreibungen aufmerksam, und bemerken, daß das Verzeichniß der gezogenen Nummern, auf dem sich auch eine Liste der bis zum Monat März 1858 ausgelooseten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850 1852, 1854 und 1855 A., welche bis jetzt aber noch nicht realisirt und daher nicht mehr verzinslich sind, befindet, auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte hierselbst, bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern zu Elbing und Pr. Stargardt, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, bei der Königl. Forstkasse zu Pr. Stargardt, bei den Königl. Steuerkassen zu St. Albrecht, Dirschau, Langfuhr, Putzig, Schöneck, Tiegenhof und Tolkemit, ferner bei sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern, sämmtlichen Domainen- und Domainen-Rentämtern, ingleichen bei sämmtlichen Magisträten, bei den städtischen Kämmerei-Kassen, in Danzig auch noch bei den im Rathhause vorhandenen Recepturen und im Bureau des Königl. Polizei-Direktorii zu Danzig und der Königl. Polizei-Direktion in Elbing eingesehen werden kann.

Besitzer gekündigter Schuldverschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letztern in dem bestimmten Termine unterlassen, von diesem Termine ab, die Zinsen des Kapitals, und müssen es sich, bei späteren Einlösungen, gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Coupons zur Ungebühr erhobenen Zinsen, von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Danzig, den 31. März 1859.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiemit noch besonders zur Kenntniß des Kreises.

Danzig, den 5. April 1859.

No. 374/4. Der Landrath von Brauchitsch.

2. Polizei-Verordnung.

Als Ergänzung zu § 10. der Polizei-Verordnung wegen Einführung einer neuen Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land im Regierungs-Bezirk Danzig, vom 6. Dezember v. J., wird auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 10. No. 9. a) Die Anlegung von Backöfen in ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheunen, Ställe, Schuppen und anderer Baulichkeiten, in welchen

leichtentzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter besonders zu treffenden baulichen Vorkehrungen nachzugeben.

b) In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß:

1) das Dach derselben mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist,
2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher angelegt wird,
3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backofens nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 3 Zoll frei verbleibt,
4) der Fußboden des Backraums mindestens bis auf 4 Fuß Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraums ein Luftraum von mindestens 4 Fuß verbleibt,
6) im Fall dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraums nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in sechszölliger Entfernung von seiner Decke, mit einem festen Schutzgewölbe versehen, oder der ganze Backraum überwölbt wird, und
7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 4 Fuß entfernt ist.

c) Unter den, in dem vorstehenden § sub 1. bis 7. bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerks-Gebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

Danzig, den 2. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 28. März 1859.

No. 491/3. Der Landrath von Brauchitsch.

---

3. **Bekanntmachung**

betreffend die Schließung der Rentenbanken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858, (Gesetz-Sammlung pro 1858, S. 273.) haben der Herr Finanz-Minister und der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen — bestimmt, daß der Königl. Renten-Bank der Provinz Preußen (gleich wie den übrigen Rentenbanken) auf Grund derjenigen Auseinandersetzungsgeschäfte, welche **später als am 31. Dezember 1859** bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde **beantragt** werden, **keine Renten** mehr überwiesen werden dürfen.

Eine Folge hiervon ist, daß bei allen Ablösungen von Reallasten, die erst **später** als am **31. Dezember 1859** bei der Auseinandersetzungsbehörde **angebracht** werden, nicht mehr die Vermittelung der Königl. Rentenbank eintritt und daher weder eine Amortisation der Ablösungsrente noch die Gewährung des Abfindungscapitals durch Rentenbriefe stattfinden darf.

Die Ablösung kann alsdann nur durch Zahlung eines baaren Ablösungs-Kapitals, welches dem **fünf- und- zwanzig- fachen Betrage** der Jahresrente gleich kommt, erfolgen.

Danzig, den 12. Februar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen.

Danzig, den 24. Februar 1859.

No. 809/2. Der Landrath v. Brauchitsch.

---

4. Nachdem die nochmalige Wahl eines Schiedsmanns für das Kirchspiel Matern, welches die Ortschaften Matern, Gluckau, Bissau, Czapeln, Hochkölpin, Renkau, Smengorczin, Matemblewo,

Pietzkendorf, Banin, Barnowitz und Borowce einschließt, von der Königl. Regierung angeordnet ist, habe ich hiezu einen Termin auf den 4. Mai c., Vormittags 10 Uhr, hieselbst anberaumt, zu welchem sämmtliche stimmberechtigte Einsassen des Kirchspiels unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie begeben sich für diesmal ihres Stimmrechts. Die Schulzen, resp. die Ortspolizei-Obrigkeiten haben sämmtliche stimmberechtigten Grundbesitzer ihrer Ortschaft durch Currende hievon in Kenntniß zu setzen und die mit den Unterschriften aller Vorgeladenen versehene und als richtig insinuirt bescheinigte und mit dem Ortssiegel versehene Currende mir bei 1 rtl. Strafe **im Termin selbst zu übergeben oder durch einen der Wähler übergeben zu lassen.** Dabei bemerke ich noch besonders, daß die Currende **14 Tage vor dem anstehenden Termine** den Vorzuladenden bereits insinuirt sein muß.

Danzig, den 26. März 1859.

No. 1063/2. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Der von dem abgebrannten Gebäude auf dem Laakenmück der Bürgerwiesen bei vormals Werner stehen gebliebene Schornstein soll zum Abbruch, so wie die noch anderen wenigen vorhandenen Ziegelsteine verkauft werden.

Zu dem Behuf ist ein Termin

auf Donnerstag, den 21. d. M., Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Danzig, den 7. April 1859.

Der Magistrat.

6. Die Krautung der Mottlau im städtischen Loose von der Steinschleuse in Danzig bis zum sogenannten Deichgeschworenen-Loose bei den Vorfluthsschleusen in Quadendorf, soll auf 3 Jahre in Entreprise ausgethan werden. Zu dem Behuf ist ein Licitationstermin auf

Sonnabend, den 30. April c., auf dem Rathhause, 11 Uhr Vorm.,

anberaumt worden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen sowohl im Termin vorgelegt werden, als auch vorher in unserm 1. Bureau eingesehen werden können.

Danzig, den 5. April 1859. Der Magistrat.

6. Von dem gegenwärtigen Zustande der Wege im Werder habe ich Kenntniß genommen. Derselbe ist keineswegs ein befriedigender. Einen Vorwurf dieserhalb kann ich nur den Herren Schulzen machen.

Die Wegebaupflicht ist nicht als eine Last anzusehen; vielmehr muß ein jeder Grundbesitzer in der Erfüllung dieser Pflicht, sowohl die Genugthuung finden, durch regen Gemeinsinn für das allgemeine Wohl mitgewirkt zu haben, als auch darin sein eigenes Interesse erkennen. Denn mit dem Fortschritt in der Landwirthschaft muß nothgedrungen der Wegebau gleichen Schritt halten, wenn jener ein erfolgreicher sein soll. —

Vorzugsweise müssen die Wegeinstandsetzungen im Werder gründlich geschehen, damit nicht fortwährend Arbeiten an den Wegen nöthig sind. — Die geeignete Zeit zu erwählen und die nach dem Umfange der nöthigen Wegearbeit zu bemessenden Kräfte zu verwenden, ist Sache der Herren Schulzen, welche sich zu diesem Zweck persönlich von dem Zustande der Wege zu überzeugen haben. Es ist leider nur zu oft vorgekommen, daß gerade bei dem Wegebau Zeit und Kräfte, auch ohne den geringsten Erfolg, vergeudet sind, eben weil die ausgesandten Arbeiter ohne gehörige Aufsicht waren und nicht wußten, was sie zu thuen hatten.

Wenn die Herren Schulzen von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus in ihren Gemeinden für die Wegeinstandsetzung wirken, ist bei nicht ganz ungünstiger Witterung auf einen normalmäßigen Zustand unserer Wege mit Sicherheit zu rechnen und mir werden Zwangsmaßregeln erspart.

Für den stets ordnungsmäßigen Zustand der Wege mache ich daher zunächst die Herren Schulzen verantwortlich, ich würde mich zu Straffestsetzungen bis zu 10 rtl. gegen dieselben gezwungen sehen, wenn die Mängel an den Wegen und an der nunmehr vorzunehmenden Bepflanzung nicht **bis zum 1. Mai c.** beseitigt sein sollten. —

Die Herren Deichgeschwornen werden mit ihrem Rath zu Hülfe kommen und die nöthigen Anweisungen an Ort und Stelle ertheilen.

Stüblau, den 8. April 1859. Der Deichhauptmann.

7. Die Grasnutzung an den Böschungen der Chausseen von hier nach Hochwasser, Ellernitz und Kahlbude soll im Ganzen oder in einzelnen Strecken auf ein oder mehrere Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden und zwar:

1) auf der Straße von hier nach Hochwasser am 18. d. M., Nachmittags 4 Uhr, im Hotel de Danzig in Oliva,
2) auf der Straße von hier nach Ellernitz am 19. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause des Herrn de Veer zu Karczemken,
3) auf der Straße von hier nach Kahlbude am 19. d. M., Nachmittags 5 Uhr, im Gasthause des Kötelhold zu Kahlbude. Pachtlustige werden hiermit eingeladen.

Danzig den 9. April 1859. Donner, Bauinspektor.

Nichtamtlicher Theil.

8. Sehr schön gewonnen Grummet, (Kuh- und Pferdeheu) welcher in einer stattgefundenen Auction, wegen mangelnder Kauflust nicht verkauft wurde, ist mit der üblichen Credit-Bewilligung a 25 sgr. pro Centner noch zu haben.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Der Verein praktischer Landwirthe

iu Hohenstein versammelt sich daselbst Montag, den 18. d. M., Abends 7 Uhr.

Der Vorstand.

10. **Saat-Wicke, Thymothee, rothes Kleesaat, gelbe und blaue Lupinen, Sommerroggen und Weizen, Erbsen, Gerste und Hafer sind in besonders guter Qualität zu verkaufen Kohlenmarkt 28.**

11. Zu den bevorstehenden Feiertagen empfehle ich mein reichhaltig assortirtes Lager von Stroh- und seidenen Hüten, Hauben, Bändern und Blumen zu den billigsten Preisen.

Holzmarkt 20. **Henriette Herrcke**, geb. Willatowsky.

12. Ein Bursche kann sogleich in die Lehre treten bei

O. Mohring, Tischlermeister, in Praust.

13. Frischer Schwed. Kalk ist am Kalkort vom Schiffe des Capt. Sedergren zu haben.

14. Ich zeige einem geehrten Publikum an, daß ich mit einer Ladung Roggenrichtstroh bei der Legan stehe, welche ich zum billigen Preise verkaufen will. D. Zoels.

15. Frisches rothes Klee- und Thimothien-Saat ist billig zu haben Hundegasse 92. im Comtoir.

16. Wir haben eine Parthie kleine Fettheringe auf Lager und verkaufen solche zu billigen Preisen. Danzig, den 11. April 1859. H. Schulz u. Co., 3. Damm 9.

17. In Bankau findet ein guter Wirth, braucht kein Stellmacher zu sein, sowie ein zweiter Schäfer von Johanni an ein Unterkommen.

18. Sommerweitzen ist verkäuflich in Artschau.

19. Einem hochgeehrten Publikum mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich von Danzig nach St. Albrecht 51. verzogen bin. Ich bitte, mich auch dort mit Maschinenreparatur und Schlosserarbeit gütigst beehren zu wollen. **Torckel**, Schlossermeister, St. Albrecht 51.
Daselbst kann auch ein tüchtiger Bursche in die Lehre treten.

20. Der Fußsteig über mein Land nach Schönau wird bei gesetzlicher Strafe hiemit verboten. Sperlingsdorf. Der Pächter Grothe.

21. Die wohlerhaltene innnere Einrichtung zu einer Roßmühle ist, weil dieselbe überflüssig geworden, zu verkaufen auf dem Gute Krohnenhoff in der Nehrung.

22. Ich Endesunterzeichneter bin willens wegen Wirthschaftsaufgabe mein lebendes und todtes Inventarium Donnerstag, den 28. April, Morgens 9 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.
Kaufliebhaber werden ergebenst eingeladen.
Gr. Czattkau bei Dirschau, den 12. April 1859. Wittwe Reimer.

23. Die Fabrik

der asphaltirten Zeolith-Dach-Pappen

von **Schottler & Co.** in **Lappin**, bei **Danzig**,

deren **Feuersicherheit** mittelst Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 14. Juni 1854 anerkannt worden, hat mir den Verkauf ihrer Fabrikate übertragen und liefert dieselben in beliebiger Länge und Tafeln jeder Qualität in reeller Waare.
Den Herren Bauunternehmern erlaube ich mir das **Eindecken** der Dächer unter Fabrik-Garantie, sowohl für die Arbeit als für das Material zu empfehlen und nehmen

die Herren **E. Tesmer & Co.**, Frauengasse 50.,

gleich mir gefällige Aufträge zu Fabrikpreisen entgegen.
Danzig, im März 1859. **Hermann Pape**, Buttermarkt 40.

24. Die am 14. d. M. an der Fähre bei Bohnsack gegen den Hofbesitzer Herrn Fröse von Freienhuben ausgestoßene grobe Beleidigung, nehme ich hierdurch öffentlich abbittend zurück, indem ich denselben fur einen Ehrenmann erkläre. A. Grube, Hofbesitzer in Bohnsackerweide.

25. Um Irrungen zu vermeiden zeige ich an, daß Herr Pfeffer in Guteherberge 43. keine Fabrikate mehr für die große Mühle in Danzig zu verkaufen hat; sondern die jetzigen Herrn Unternehmer der großen Mühle haben ihre Niederlage von Mehl, Graupen und Grützen nach meinem Hause, daselbst 40., verlegt. J. C. Thurau.

26. Die zum Erweiterungsbau der hiesigen Kirche gehörigen Maurer-, Zimmer- und Tischler-Arbeiten, sollen am 28. d. M., 1 Uhr Mittags, hieselbst im Hause des Kirchenvorstehers und Gastwirths Ahlert mit den dazu geeigneten Bauunternehmern verdungen werden. Geprüfte Meister werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Bau-Anschlag und Riß jeder Zeit zur Einsicht bei dem Kirchenvorsteher Ahlert ausliegen. Der Pröbbernauer Kirchenvorstand.

27. **Torf-Auktion zu St. Albrecht.**

Dienstag, den 26. April 1859, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen hart an der Eisenbahn in St. Albrecht öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:
circa 200 Haufen guten festen vorjährigen Torf.
Der Zahlungstermin wird den mir bekannten Käufern vor der Auktion bekannt gemacht und ist der Versammlungsort bei Herrn Conwentz in St. Albrecht No. 7.
Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

28. # Germania.
Hagelversicherungsgesellschaft für Feldfrüchte in Berlin.

Diese Gesellschaft, auf Gegenseitigkeit begründet, giebt auch in diesem Jahre Versicherungen gegen Hagelschlag

bei den angemessen billigsten Prämiensätzen.

Durch den aus der General-Versammlung vom 24. Februar c. hervor gegangenen und vom hohen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigten **Nachtrag** zu dem Gesellschafts-Statut sind ihr die Mittel beschafft, die Hagelschäden **sofort** nach erfolgter statutarischer Feststellung zu bezahlen. Sie bietet neben ihrem Princip der **Gegenseitigkeit**, gestützt auf ihr **fünfjähriges Rechnungssystem**, und auf die **Ansammlung ihres Reservefonds** durch fortlaufende Beiträge ꝛc. die **unbegrenztesten** Garantien. — Das streng reelle und dabei doch humane Verfahren der Gesellschaft bei vorgekommenen Schäden hat bereits die vollkommenste Anerkennung des verehrlichen öconomischen Publikums gefunden, so daß ich diese Anstalt als Vertreter derselben mit der größten Zuversicht empfehlen kann, und zu geneigter Versicherungs-Theilnahme hiermit einlade.

So wie bei den nachgenannten, zu meiner General-Agentur gehörigen Herren Agenten werden auch bei mir hier

Hundegasse No. 20.

Antragsformulare, Statute ꝛc. verabreicht, und Versicherungs-Anträge jeder Zeit angenommen, die **sofort in Kraft tretenden Policen von mir selbst** aber nur ausgefertigt.

Die in meinem Rayon bestellten Herren Agenten sind:

in Dirschau Herr E. v. Taden,
» Neuenburg Herr Lehmann,
» Schwetz Herr G. W. Neuss,
» Bischoffswerder Herr Gastwirth E. Fischer,
» Carthaus Herr Postexpedient Hesche,
» Inowraclaw Herr M. Mendlicki,
» Buckzin Herr Gastwirth v. Malotki,
» Vandsburg Herr Chirurgus Caro,
» Stuhm Herr J. S. Behrendt,
» Strasburg Herr Conditor J. Gutowski,
» Pr. Stargardt Herr J. W. Daunert,
in Marienburg Herr E. Rosocha,
» Löbau Herr L. Konopacki,
» Lessen Herr E. Liedke,
» Landeck Herr Postexpedient W. Wolfram,
» Gollub Herr Apotheker Hornemann,
» Garnsee Herr W. Ganin,
» Flatow Herr Lehrer Semrau,
» Deutsch Krone Herr P. Garms,
» Culmsee Herr Stadtkämmerer Larisch,
» Czersk Herr v. Gierßewski.

Danzig, den 15. April 1859.

F. Schönemann,
General-Agent.

29. ## Wiesen-Verpachtung zu Kriefkohler Felde.

Donnerstag, den 28. April 1859, Vormittags 10 Uhr, werde ich von den zur Fleischer-Meister J. G. Pichschen Concursmasse die zu Kriefkohler Felde »der rothe Hof« genannt, gehörigen:

circa 80 culm. Morgen sehr schöne Wiesen in abgetheilten Parzellen zum diesjährigen Heuschlag

öffentlich an den Meistbietenden verpachten.

Die näheren Pachtbedingungen, so wie Ertheilung eines Credits für die Pachtzeit werde ich vor Beginn der Verpachtung den Herren Pächtern bekannt machen. Der Versammlungsort ist in Kriefkohler Felde »im rothen Hof«. Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng